

Geschäftsordnung der TSG 1885 Augsburg-Lechhausen, e.V.

Genehmigt in der Delegiertenversammlung am 09. Mai 2007

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erleichtern, wird generell nur die männliche Form gewählt. Die Geschäftsordnung gilt jedoch für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise. In der Ordnung wird der Vereinsname mit „TSG“ abgekürzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Einberufung und Leitung von Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen
- § 2 Protokolle, Geschäftsverkehr, Unterzeichnung
- § 3 Teilnahmepflicht, Stimmenübertragung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Feststellung der Anwesenheit, Ladung, Tagesordnung
- § 6 Anträge, Fristen
- § 7 Dringlichkeitsanträge
- § 8 Verbesserungs- und Gegenanträge
- § 9 Form der Abstimmung über Anträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache
- § 11 Nochmalige Behandlung erledigter Anträge

II. Redeordnung

- § 12 Worterteilung, Rednerliste, Rechte des Versammlungsleiters
- § 13 Worterteilung an Antragsteller
- § 14 Redezeit
- § 15 Pflichten des Versammlungsleiters
- § 16 Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung

III. Abstimmungen

- § 17 Einfache Mehrheit, Stimmengleichheit, Form der Abstimmung

IV. Wahlen

- § 18 Wahlbedingungen
- § 19 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 20 Durchführung der Wahlen

V. Sonstiges

- § 21 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 22 Vertraulichkeit
- § 23 Nichtraucherchutz

VI. Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Einberufung und Leitung von Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen

(1) Der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, beruft Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen ein und leitet sie, soweit kein anderer Vorsitzender bzw. Versammlungsleiter in der Satzung bestimmt ist. Ist der Präsident bzw. ein Stellvertreter bzw. der nach der Satzung bestimmte Versammlungsleiter nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter oder ein Mitglied des Gremiums persönlich betreffen, hat er die Leitung einem Stellvertreter zu übertragen; an Beratungen und Abstimmungen nimmt er nicht teil. Bei Abteilungsversammlungen tritt an die Stelle des Präsidenten der Abteilungsleiter.

(2) Abteilungsversammlungen, in denen Neuwahlen anstehen, sind im Regelfall im vierten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen.

§ 2 Protokolle, Geschäftsverkehr, Unterzeichnung

(1) Über alle Sitzungen der Vereinsorgane (§ 14 der Satzung) und Abteilungsversammlungen ist eine Niederschrift (mindestens ein Ergebnisprotokoll) zu erstellen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Soweit erforderlich ist dazu ein Protokollführer zu bestimmen.

(2) Für alle anderen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

(3) Das Protokoll soll nur das Wesentliche einer Versammlung/Sitzung zum Inhalt haben. Es muss jedoch enthalten:

- Art der Veranstaltung,
- Ort und Tag der Veranstaltung,
- Name des Veranstaltungsleiters und des Protokollführers,
- Namen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder sowie von eventuellen Gästen,
- Feststellung der satzungs- und ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- Anträge, Beschlüsse und das zahlenmäßig genaue Abstimmungsergebnis
- Beschlüsse des Präsidiums sind in einem fortlaufend nummerierten Protokoll festzuhalten,
- Unterschriften vom Veranstaltungsleiter und Protokollführer

(4) Niederschriften über eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung liegen spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung zur Einsicht im Geschäftszimmer auf. Die Abteilungen regeln die Auslegung in der Abteilungsordnung.

(5) Die Protokolle der Mitglieder-, Delegiertenversammlung, des Vereinsrates und des Präsidiums archiviert die Geschäftsstelle. Von Protokollen der Abteilungsversammlungen und –sitzungen in denen Wahlen stattfanden, Besprechungen von Ausschüssen und Projektteams sowie von sonstigen wichtigen Schriftstücken ist eine Kopie (gfs. in Dateiform) der Geschäftsstelle zu übergeben

(6) Präsidiumsprotokolle können die Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und des Vereinsrates sowie die Präsidiumsbeiräte einsehen. Beiden Vorsitzenden stehen auch alle anderen Protokolle zur Einsicht offen.

(7) Im sonstigen Geschäftsverkehr ist von allen herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken eine beweiskräftige Abschrift geordnet aufzubewahren.

(8) Die Mitglieder des Vorstands zeichnen wie folgt:

- a) Präsident: ohne Zusatz
- b) Stellvertretender Präsident: „In Vertretung“
- c) Schatzmeister und alle anderen Präsidiumsmitglieder: mit Zusatz „Im Auftrag“

(9) Der Präsident zeichnet abschließend alle Schreiben an Behörden und Verwaltungen, Organisationen und Sportverbände, alle vertraglichen Schreiben, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfalle vorbehalten hat. Er kann dieses Zeichnungsrecht in Einzelfällen an seine Vertreter übertragen.

(10) Der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Bei Schriftverkehr im Außenverhältnis hat jeweils das zuständige Präsidiumsmitglied mit zu zeichnen, soweit auf diese Mitzeichnung nicht in begründeten Einzelfällen verzichtet wird.

§ 3 Teilnahmepflicht, Stimmenübertragung

(1) Alle Mitglieder der Vereinsorgane (§ 14 der Satzung) sind gehalten, an den anberaumten Sitzungen teilzunehmen.

(2) Jedes anwesende Mitglied dieser Organe oder eines Gremiums hat bei einer Mehrfachfunktion nur eine Stimme; eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

(3) Angestellte des Vereins und Vorsitzende von Ausschüssen und Projektteams können beratende zu Sitzungen zugezogen werden; sie haben in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Feststellung der Anwesenheit, Ladung, Tagesordnung

(1) Versammlungen, die mit Abstimmungen verbunden sind, eröffnet der Versammlungsleiter mit der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu erledigen, wenn kein Einspruch erhoben wird oder im Verlauf ein Antrag auf Änderung keine Zustimmung findet.

§ 6 Anträge, Fristen

(1) Soweit Anträge an Fristen gebunden sind, sind diese in der Ankündigung bekannt zu geben. Anträge an die Vereinsorgane können von allen Mitgliedern gestellt werden.

(2) Sind in der Einladung für das Einreichen von Anträgen keine Fristen gesetzt, so können Anträge im Laufe der Sitzungen eingebracht werden. Das Gremium beschließt, ob der Antrag in der Sitzung behandelt, oder ob er auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen

§ 7 Dringlichkeitsanträge

(1) An Fristen gebundene, nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Anerkennung der Dringlichkeit. Für die Delegiertenversammlung gilt vorrangig § 17 Abs. 4 der Satzung.

(2) Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.

(3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 8 Verbesserungs- und Gegenanträge

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden.

§ 9 Form der Abstimmung über Anträge

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(3) Der Versammlungsleiter hat über Anträge des gleichen Beratungsgegenstandes so abstimmen zu lassen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

(4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache

Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache ist, nachdem ggf. ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat, sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig. Diese ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.

§ 11 Nochmalige Behandlung erledigter Anträge

Erledigte Anträge können nochmals behandelt werden, wenn dies mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.

II. Redeordnung

§ 12 Worterteilung, Rednerliste, Rechte des Versammlungsleiters

Sitzungen oder Versammlungen sind nach demokratischen Grundsätzen zu leiten. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter. In der Rednerliste, die zu führen ist, sind die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung einzutragen. Der Versammlungsleiter hat in dieser Reihenfolge das Wort zu erteilen. Er selbst darf in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach durchgeführter Abstimmung zulässig. Das Wort zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Berichtigung ist sofort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden, dann ist unmittelbar über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:
– Antrag auf Schluss der Debatte,

- Antrag auf Schließung der Rednerliste,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Kürzung der Redezeit,
- Antrag auf Erteilung einer Rüge,
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 13 Worterteilung an Antragsteller

Antragsteller oder Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung ist auch außerhalb der Rednerliste vom Versammlungsleiter nachzukommen

§ 14 Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss eingeschränkt werden.

§ 15 Pflichten des Versammlungsleiters

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen.

§ 16 Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung

(1) Teilnehmer, die den Verlauf einer Versammlung stören, sich den Anordnungen des Versammlungsleiters widersetzen, andere Versammlungsteilnehmer persönlich beleidigen oder die Abwicklung der Tagesordnung unmöglich machen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Bei Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung endgültig.

(2) Ist die Ordnung nicht mehr aufrechtzuerhalten, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung eine geregelte Fortsetzung nicht möglich, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer schließen.

III. Abstimmungen

§ 17 Einfache Mehrheit, Stimmengleichheit, Form der Abstimmung

(1) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt und ergriffen werden.

(2) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

(3) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

(4) Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Ein solcher Antrag bedarf zur Annahme der einfachen Mehrheit. Namentliche Abstimmungen erfolgen nicht.

(5) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(6) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt und bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

IV. Wahlen

§ 18 Wahlbedingungen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Bei Wahlen in Abteilungsämtern erfolgt die Einberufung der Abteilungsversammlung über das TSG-Echo und durch Aushang in der Sporthalle, Schillstr. 109. Zwischen der Einberufung und der Wahlhandlung müssen mindestens drei Wochen liegen.

§ 19 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung und die Zustimmung des Vorgeschlagenen, dass er sich zu Wahl stellt. Die Zustimmung kann, wenn der Vorgeschlagene nicht an der Versammlung teilnimmt, durch seine schriftliche Erklärung ersetzt werden, dass er kandidiere und eine Wahl annehmen werde. Diese Erklärung muss dem Wahlleiter bei der Abstimmung vorliegen.

§ 20 Durchführung der Wahlen

(1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus mindestens drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis nach Abschluss des gesamten Wahlganges ausübt.

(2) Vor der Wahl muss er die Entlastung der bisherigen Amtsinhaber durchführen und die zu wählenden Kandidaten mit dem jeweilig vorgesehenen Aufgabengebiet vertraut machen. Ferner hat er jeden vorgeschlagenen Kandidaten nach seiner Bereitschaft zu befragen, in Kenntnis seiner Aufgaben und der Vereinssatzung das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.

(3) Der Wahlausschuss hat die abgegebenen Stimmen zählen und zu kontrollieren. Die Gültigkeit der Wahl ist festzustellen und dem Protokollführer für die Niederschrift zu bestätigen

(4) Nach der Wahl des Präsidenten hat dieser das erste Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Entsprechendes gilt für die Wahlen in den Abteilungen.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Einzelwahlgang zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge. Dabei scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen vor dem folgenden Wahlgang aus. Erreicht ein Kandidat in diesen Wahlgängen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er gewählt. Haben Kandidaten mit den wenigsten Stimmen die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet das Los über das Ausscheiden für den nächsten Wahlgang. Bei gleicher Stimmenzahl der beiden letzten verbleibenden Kandidaten ist eine Stichwahl erforderlich, die so lange, jedoch höchstens zweimal, zu wiederholen ist, bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gelten nur die Stimmen mit

“ja” oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit “nein” als abgegebene gültige Stimmen. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.

(6) Für die Mitglieder des Präsidiumsbeirates erfolgt ein gemeinsamer Wahlgang. Gewählt ist jeweils die Anzahl der zu wählenden Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sofern erforderlich, sind Stichwahlen durchzuführen. Es gelten nur Stimmzettel als gültig, die die Namen der vorgeschlagenen und nicht mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidaten enthalten. Dies gilt entsprechend für die Wahl der Delegierten in der Abteilungsversammlung. Die Ersatzdelegierten kommen entsprechend der erreichten Stimmenzahl zum Zuge.

(7) Nach Feststellung des jeweils gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den bzw. die Gewählten zu fragen, ob die Wahl angenommen wird.

V. Sonstiges

§ 21 Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei den Delegiertenversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeit die Mitglieder teilnehmen. Alle anderen Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 22 Vertraulichkeit

Bei nicht öffentlichen Versammlungen und Sitzungen bestimmt das jeweilige Gremium, welche Besprechungsergebnisse vertraulich zu behandeln sind.

§ 23 Nichtraucherchutz

Bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen, der TSG und in den öffentlich zugänglichen Räumen der Geschäftsstelle besteht ein Rauchverbot.

VI. Inkrafttreten

Dieser Ordnung wurde am 09.Mai 2007 in der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt zeitgleich in Kraft.